

Satzung der Ortsgemeinde Niederfell
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 20.08.2026

Der Gemeinderat Niederfell hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.
- (3) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne dass ein anderer Stellplatz geräumt werden muss. Sogenannte „gefangene Stellplätze“ werden nicht als Stellplätze anerkannt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe des Ablösebetrages vom 28.09.2001 tritt außer Kraft.

Niederfell, den 20.08.2026



Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Niederfell über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 20.08.2026

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stellplätze zusätzlich 1 Stellplatz
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m ² - 1,0 Stellplatz bis 120 m ² - 1,5 Stellplätze über 120 m ² - 2,0 Stellplätze